



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Eisenstadt, am 02.04.2013
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2227
Fax: +43 (0)2682/600 - 72449
Sachb.: Mag. Elke Landl, LL.M.

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B107-10234-10-2013

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Altlastensanierungsgesetz und das Chemikaliengesetz 1996 geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – BMLFUW-Umweltagenden); Stellungnahme

Bezug: BMLFUW-UW.2.1.6/0022-VI/2/2013

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Altlastensanierungsgesetz und das Chemikaliengesetz 1996 geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – BMLFUW-Umweltagenden), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zur Zuständigkeitsübertragung an das Verwaltungsgericht des Bundes:

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 kann eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes unter anderem in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, vorgesehen werden. Bundesgesetze, die eine derartige Zuständigkeit vorsehen, dürfen gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

Dies betrifft folgende Regelungen des Entwurfes:

- § 25a Altlastensanierungsgesetz
- § 75a Chemikaliengesetz 1996

Die Landeshauptleutekonferenz hat in der Vergangenheit mehrfach bekräftigt, dass sie außerhalb der Bundesstaatsreform keiner Verschiebung von Kompetenzen zulasten der Länder zustimmen werde. Die im Entwurf vorgesehenen Kompetenzverschiebungen sind auch nicht vom Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 umfasst. Die gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG erforderliche Zustimmung kann daher derzeit, vor Abklärung in einer Landeshauptleutekonferenz, nicht in Aussicht gestellt werden.

Zu Art. 1 (Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002):

Zu Z 15 (§ 87c Abs. 1):

Der hier im zweiten Satz verwendete Ausdruck „parteifähige Gebilde“ sollte vermieden werden. Es wird vorgeschlagen, ersatzhalber den Ausdruck „Beteiligte“, der schon bisher im AVG geläufig ist, zu verwenden.

Zu Z 15 (§ 87c Abs. 2, § 87d Abs. 2):

In § 87c Abs. 2 wird normiert, dass über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in den Angelegenheiten der §§ 7 und 14 Abs. 4 jenes Landesverwaltungsgericht erkennt, in dessen Sprengel die bescheiderlassende Behörde ihren Sitz hat. Damit wird entgegen § 3 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes das Landesverwaltungsgericht Wien für alle Beschwerden in diesen Angelegenheiten zuständig gemacht.

Gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG (in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012) können abweichende Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte nur getroffen werden, wenn eine Ermächtigung besteht oder sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Den Erläuterungen können in diesem Zusammenhang keine Erwägungen entnommen werden, die die Notwendigkeit der Regelung im Sinne der Verfassungsbestimmung nachvollziehbar darlegen, sodass sie als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft werden muss.

Unabhängig davon wird angeregt, die hier angesprochene säumige Behörde etwas konkreter zu bezeichnen, beispielsweise wie folgt:

z.B. in § 87c Abs. 2 letzter Halbsatz: „..... jenes Landesverwaltungsgericht, in dessen Sprengel die für die Angelegenheit zuständige Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat, ihren Sitz hat.“

Ebenso in § 87d Abs. 2 erster Satz: „..... und in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene in der Angelegenheit zuständige Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat, ...“

Zu Art. 2 (Änderung des Altlastensanierungsgesetzes):**Zu Z 5 (§ 19 Abs. 3):**

Es wird angeregt, ergänzend zur hier vorgesehenen Änderung anstelle des in § 19 Abs. 3 angeführten Ausdrucks „Bezirksgericht“ den Ausdruck „sachlich zuständigen Gericht“ einzufügen, da im Altlastensanierungsgesetz nicht bestimmt werden kann, ob in der gegenständlichen Angelegenheit das Bezirksgericht oder das Landesgericht zuständig sein soll.

Zu Z 6 (§ 25b Abs. 2):

Auch hier wird vorgeschlagen, die säumige Behörde konkreter zu bezeichnen, z.B. wie folgt:

„... und in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene in der Angelegenheit zuständige Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat“.

Zu Art. 3 (Änderung des Chemikaliengesetzes 1996):**Zu Z 2 (§ 75 Abs. 2):**

Es wird ebenfalls vorgeschlagen, die säumige Behörde konkreter zu bezeichnen wie folgt:
„... jene in der Angelegenheit zuständige Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat,...“

Beigefügt wird, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme an die E-Mail-Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at ergeht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Werner Zechmeister

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 2.4.2013

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Werner Zechmeister

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur</p>
--	---